

5.2.3 Kombination der gewillkürten Nachrangregelung mit einer viertelstundengenauen Messung

Im vorhergehenden Beispiel 26 in Abschnitt 5.2.2 wurde davon ausgegangen, dass sämtliche Netzbezugsmengen, Netzeinspeisemengen, Erzeugungsmengen und Drittverbrauchsmengen des Betrachtungszeitraums mit Arbeitszählern (oder Schätzungen) ermittelt und die EEG-Umlagepflichten unter Nutzung der gewillkürten Nachrangregelung erfüllt werden. Es ist jedoch ebenso denkbar, dass **viertelstündliche Messwerte** für den Netzbezug, für die Netzeinspeisung, für die eigene Erzeugung des W sowie für den Verbrauch eines Dritten (D1) vorliegen und dass nur für den Verbrauch **eines weiteren Dritten (D2) keine viertelstundengenauen Werte** vorliegen. Wie das folgende Beispiel 27 anhand von Werten für den Zeitraum weniger Stunden veranschaulicht, kann die gewillkürte Nachrangregelung in diesem Fall auch allein auf den „zweiten Drittverbrauch“ (D2) angewendet werden, während auf den ersten Drittverbrauch (D1) die gewillkürte Vorrangregelung angewendet wird.

Beispiel 27: Gewillkürte Nachrangregelung bei Verwendung von Viertelstundenzählern (R) und Arbeitszählern (A)

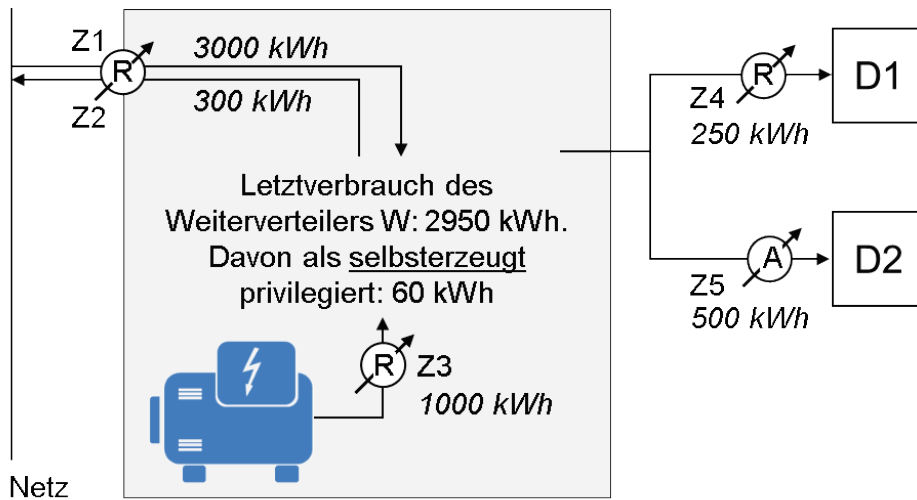


Abbildung 13 zu Beispiel 27: Zahlenbeispiel zur Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung bei Verwendung von Viertelstundenzählern und Arbeitszählern; die für den Letztverbrauch (2950 kWh) und den privilegierten Anteil (60 kWh) angegebenen Mengen des W ergeben sich aus den Berechnungen in Tabelle 2

Im Beispielfall 27 (Strommengen gemäß Abbildung 13 und Tabelle 2) kann die gewillkürte Nachrangregelung wie folgt angewendet werden:

- Für die viertelstundengenaue Betrachtung erfolgt die Zuordnung der Strommengen zunächst anhand einer gewillkürten Vorrangregel¹²¹ auf Basis der viertelstundengenauen Messwerte. Der *nicht* viertelstundengenau, sondern nur per Arbeitszähler gemessene „zweite Drittverbrauch“ (D2) bleibt zunächst unberücksichtigt.
- Der „zweite Drittverbrauch“ (D2) wird nach Zuordnung der viertelstundengenauen Messwerte summarisch nach Maßgabe der gewillkürten Nachrangregelung berücksichtigt.

Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich für den kurzen, exemplarisch gewählten Zeitraum von acht Viertelstunden (9:00 bis 11:00 Uhr) die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten Werte.

Legende zu der folgenden Tabelle 2:

- *Kursiv* dargestellte Zahlenwerte sind **angenommene Messwerte**.
- Nicht kursiv dargestellte Zahlenwerte sind aus den angenommenen Messwerten **abgeleitete Rechen-ergebnisse**.
- Die Einheit der Zahlen in den *grau hinterlegten* Feldern ist „kWh“.
- Die in *eckigen Klammern* dargestellten Werte sind während der Messperiode **vorläufig**, da sie nach Ende der Messperiode um den zweiten Drittverbrauch (D2) korrigiert werden (vorletzte Zeile in der Tabelle 2).

¹²¹ Zur Aufteilungsvariante der gewillkürten Vorrangregel vgl. Clearingstelle EEG | KWKG Empfehlung 2017/29, Rn. 123.

	Netz- bezug	Netzein- speisung	eigene Erzeu- gung	erster Drittver- brauch	zweiter Dritt- verbrauch	eigener Verbrauch	davon privilegierter Ver- brauch
	¼ stündlich gemessen				Arbeits- messung/ Schätzung		
Uhrzeit	Z1	Z2	Z3	Z4 = D1	Z5 = D2	Z1-Z2+Z3-D1- D2	Z3-Z2-MAX(Z4-Z1;0)- [D2]
09:00	570	0	10	30	-	[550]	[10]
09:15	610	0	30	20	-	[620]	[30]
09:30	0	90	200	40	-	[70]	[70]
09:45	0	110	180	50	-	[20]	[20]
10:00	0	100	210	50	-	[60]	[60]
10:15	650	0	170	30	-	[790]	[170]
10:30	720	0	120	10	-	[830]	[120]
10:45	450	0	80	20	-	[510]	[80]
Summe	3000	300	1000	250	-	[3450]	[560]
Korrektur um D2, den „zweiten Drittverbrauch“:					500	500	MIN(1000-300-140;500) = 500
Nach Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung:						2950	60

Tabelle 2: Viertelstundengenaue Betrachtung zu Beispiel 27 (vgl. Abbildung 13) mit einer Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung für den „zweiten Drittverbrauch“

In Beispiel 27 (Strommengen gemäß Abbildung 13 und Tabelle 2) werden insgesamt 3.700 kWh (= Z1 - Z2 + Z3 = 3.000 - 300 + 1.000) verbraucht. Die EEG-Umlagepflichten der Mitteilung und Zahlung der EEG-Umlage werden in diesem Beispielfall wie folgt erfüllt:

- **Netzstromlieferant (NL)** erfüllt die EEG-Umlagepflichten für den Netzbezug von 3.000 kWh. Darin ist die Zahlung der EEG-Umlage auf die dem Netzbezug viertelstündlich zuordenbaren Strommengen von 110 kWh des ersten Drittverbrauchs (D1_{NL}) enthalten. Der Verbrauch von D1 lässt sich gemäß der gewillkürten Vorrangregel in fünf der acht Viertelstunden dem Netzbezug zuordnen. In drei der acht Viertelstunden geht das nicht, weil in diesen Viertelstunden gilt: D1 > Z1. Die NL zuordenbare Strommenge von D1 beträgt gemäß Tabelle 2: D1_{NL} = 30 + 20 + 30 + 10 + 20 = 110 kWh.
- **Weiterverteiler (W)** erfüllt die EEG-Umlagepflichten für den ersten Drittverbrauch (250 kWh abzüglich der dem Netzstromlieferanten NL zugeordneten 110 kWh = 140 kWh) und den zweiten Drittverbrauch (500 kWh): Von den 1.000 kWh an Stromerzeugung aus der Anlage des Weiterverteilers (W) werden 300 kWh ins Netz eingespeist, 140 kWh dem ersten Drittverbrauch (D1) und 500 kWh dem zweiten Drittverbrauch (D2) zugeordnet. Für die verbleibenden **60 kWh** an eigener Erzeugung zahlt **Weiterverteiler W** die gemäß seines Umlageprivilegs reduzierte EEG-Umlage.

Das Beispiel 27 verdeutlicht zugleich, dass die viertelstundengenaue Messung des ersten Drittverbrauchs (D1) dazu führt, dass W für 60 kWh das Eigenverbrauchsprivileg nutzen kann. Wäre auch für die Ermittlung des ersten Drittverbrauchs (D1) lediglich eine Arbeitsmessung oder Schätzung verwendet worden, hätte sich die privilegierte Strommenge auf MAX(Z3-Z2-Z4-Z5;0) = MAX(1.000-300-250-500;0) = MAX(-50;0) = **0 kWh** reduziert.